

Probeklausur

Wirtschaftsprivatrecht

Universität: Technische Universität Berlin
Kurs/Modul: Wirtschaftsprivatrecht
Bearbeitungszeit: 120 Minuten
Erstellungsdatum: September 20, 2025



Zielorientierte Lerninhalte, kostenlos!
Entdecke zugeschnittene Materialien für deine Kurse:

<https://study.AllWeCanLearn.com>

Wirtschaftsprivatrecht

Bearbeitungszeit: 120 Minuten.

Aufgabe 1.

- (a) Ein Angebot wird von A per E-Mail abgegeben: „Ich biete dir mein Auto zum Preis von 20 000 EUR an.“ Der Empfänger B bestätigt schriftlich innerhalb von drei Tagen die Annahme. Stellen Sie dar, ob ein wirksamer Vertrag gemäß §433 BGB zustande gekommen ist. Berücksichtigen Sie hierbei Empfangsbedürftigkeit der Willenserklärungen, Zugang der Annahme und etwaige Anfechtungsvorschriften.
- (b) Der Verkauf eines Grundstücks soll notariell beurkundet werden. A bietet B den Kauf eines Grundstücks an und B nimmt das Angebot zur notariellen Beurkundung an. Erläutern Sie, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Vertrag nichtNotarielle Beurkundung vorschriftsgemäß abgeschlossen wird. Beziehen Sie sich auf §311b BGB und die Auswirkungen auf die Formgültigkeit des Vertrages.
- (c) Ein Liefervertrag über 100 Einheiten einer bestimmten Maschine kommt zustande. Die Lieferung erfolgt jedoch verspätet. Welche Rechtsfolgen ergeben sich hinsichtlich Schadensersatz, Rücktritt und Minderungsrechte gemäß der einschlägigen Normen? Erläutern Sie, wie sich dies auf die vertragliche Pflichtverletzung auswirkt (§433 BGB).
- (d) Vorvertragliche Verhandlungen zwischen zwei Unternehmen über den Erwerb eines Unternehmens werden geführt. Plötzlich bricht eines der Unternehmen die Verhandlungen ab und erleidet dadurch finanzielle Schäden. Welche Ansprüche aus culpa in contrahendo kommen in Frage, welche Anspruchsvoraussetzungen sind zu prüfen und wie lässt sich der Anspruch ggf. begründen bzw. ausschließen?

Aufgabe 2.

- (a) In einem Nachbarschaftsstreit verursacht eine Person durch fahrlässiges Verhalten einen Brandschaden an dem Haus des Nachbarn. Erläutern Sie, welche Ansprüche aus §823 BGB gegen den Schädiger bestehen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen (Schaden, Rechtsgut, Kausalität, Verschulden) und welche Rechtsfolgen sich ergeben (Schadensersatz, ggf. Ersatz vergeblicher Aufwendungen).
- (b) Ein Fahrzeugführer verletzt beim Unfall ein anderes Fahrzeug und wird anschließend wegen fahrlässigen Verhaltens haftbar gemacht. Welche Besonderheiten gelten beim Ersatz von Nutzungsausfall und Mietfahrzeugkosten? Beziehen Sie sich auf die Grundsätze der Schadensbemessung nach §249 BGB.
- (c) Ein Unternehmer verletzt eine gegen gesetzliche Vorgaben geschützte Interessenslage einer dritten Person durch eine Verletzung von Verkehrssicherungspflichten. Skizzieren Sie die konstitutiven Merkmale einer Haftung aus Gefährdungshaftung bzw. aus vertraglich-verschuldensunabhängigen Pflichten. Welche Rolle spielen Mitverschulden und Haftungsausgleich?
- (d) Culpa in contrahendo ist ein Konzept der vorvertraglichen Haftung. Geben Sie ein konkretes Fallbeispiel, in dem eine Haftung aus culpa in contrahendo gegeben sein könnte, und erläutern Sie die zulässigen Anspruchsgrundlagen sowie die möglichen Rechtsfolgen.

Aufgabe 3.

- (a) Eigentumserwerb an einer beweglichen Sache erfolgt durch Übergabe und Einigung, sofern die Voraussetzungen des §929 BGB erfüllt sind. Gegeben sei ein Kaufvertrag über eine Tasche. Der Verkäufer übergibt die Tasche an den Käufer; Der Käufer zahlt den vereinbarten Preis. Beschreiben Sie den prozessualen Ablauf der Eigentumsübertragung und nennen Sie alternative Erwerbswege.
- (b) Ein Käufer erwirbt Ware unter Eigentumsvorbehalt. Später zahlt der Käufer nur einen Teil des Preises. Erklären Sie, wer Eigentümer der Ware bleibt und welche Rechte dem Verkäufer bei Zahlungsverzug zustehen; unterscheiden Sie zwischen einfachen und erweiterten Eigentumsvorbehaltsregelungen.
- (c) Gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen ist mit der Norm des §929 BGB verbunden. Diskutieren Sie die Voraussetzungen des gutgläubigen Erwerbs und die Rechtsfolgen bei fehlender Übereignung oder fehlendem Einigungselement.
- (d) Die Sicherungsübereignung dient der Absicherung eines Kredits. Beschreiben Sie den rechtlichen Aufbau, die Funktionsweise und die rechtlichen Folgen für Sicherheitgeber und Sicherungsnehmer.

Aufgabe 4.

- (a) Ein grenzüberschreitender Vertrag über die Lieferung von Waren wird zwischen einem deutschen Unternehmen und einem französischen Unternehmen geschlossen. Welche Rechtswahlmöglichkeiten bestehen, welche Anforderungen stellen Rom I und das nationale Recht an die Gültigkeit der Rechtswahl und welche Kriterien bestimmen die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung?
- (b) Ein Schaden entsteht außerhalb eines Vertragsverhältnisses durch eine fremde Handlung in einem grenzüberschreitenden Kontext. Welche Rechtsnormen des Rom II greifen hier, und wie bestimmen sie das anwendbare Recht bei der Haftung?
- (c) Welche Grundsätze gelten für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen im europäischen Kontext, und welche Rolle spielen zentrale Harmonisierungsthemen im Wirtschaftsprivatrecht?
- (d) Diskutieren Sie, wie europäisches Privatrecht in das nationale Privatrecht integriert wird und welche Auswirkungen dies auf die Vertragsgestaltung, die Haftung und das Eigentumsrecht in grenzüberschreitenden Sachverhalten haben kann.

Lösungen

Bearbeitungszeit: 120 Minuten.

Aufgabe 1.

(a) Lösung: Ein wirksamer Kaufvertrag kommt gemäß §433 BGB durch zwei sich begegneten Willenserklärungen zustande: einen wirksamen Vertrag, der aus einem Angebot (§ 145 ff. BGB) und einer Annahme (§ 146 BGB) besteht, sowie der Zugang der Willenserklärungen. Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich um ein formales Kaufangebot per E-Mail, das A dem B unterbreitet hat: „Ich biete dir mein Auto zum Preis von 20.000 EUR an.“ Die Annahme des B erfolgt schriftlich innerhalb von drei Tagen.

- Angebot: Rechtsbindungswille des Anbietenden ist maßgeblich; ein Angebot ist grundsätzlich verbindlich, solange der Anbietende es nicht durch Bindungsfristen, Vorbehalte o. Ä. bindend macht (vgl. § 145 BGB). Da A ausdrücklich einen konkreten Preis nennt, ist das von A abgegebene Angebot mangels Hinweis auf Widerruf unter bestimmten Umständen grundsätzlich bindend.

- Empfangsbedürftigkeit und Zugang der Willenserklärungen: Die empfangsbedürftigen Willenserklärungen (Angebot, Annahme) wirken erst, wenn sie dem Empfänger zugehen. Die Annahme des B ist innerhalb von drei Tagen erfolgt und muss dem A zugegangen sein, damit ein Vertrag zustande kommt. Da die Annahme schriftlich erfolgt, genügt dies dem Formvorgang; die Wirksamkeit hängt davon ab, dass die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 130 BGB).

- Rechtsfolgen bei Zugang der Annahme: Mit Zugang der Annahme beim Anbietenden ist der Vertrag zustande gekommen, soweit keine wirksamen Anfechtungsvorschriften nach §§ 142, 119 ff. BGB vorliegen (z. B. Irrtum, Drohung, Übervorteilung). Eine Anfechtung scheidet hier aus, sofern keine Anfechtungsgründe dargelegt sind.

- Rechtsfolgen der Anfechtung: Liegt kein Anfechtungsgrund vor, gilt der Vertrag als gültig; Ein wirksamer Vertrag nach § 433 BGB entsteht mit dem Zugang der Annahme, der auf das Angebot Bezug nimmt und den Vertragsgegenstand (Auto) sowie den Preis (20.000 EUR) konkret bestimmt.

- Fazit: Unter der Voraussetzung, dass weder Anfechtungsgründe noch Formmängel der Anfechtung vorliegen, kommt ein wirksamer Kaufvertrag nach § 433 BGB zustande. Der Zugang der Annahme ist maßgeblich; Empfangene Annahme wirkt retroaktiv zum Zugang, soweit der Anbietende erreichbar ist. Der Vertrag kann ggf. durch Anfechtung wegen z.B. Irrtums, Täuschung oder Drohung unwirksam werden; andernfalls besteht der Vertrag.

(b) Lösung: Der Notar muss bei Grundstücksgeschäften gemäß §311b BGB die Beurkundung sicherstellen. Der hier behandelte Fall: A bietet B den Kauf eines Grundstücks an und B nimmt das Angebot zur notariellen Beurkundung an. Die Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung der Formvorschriften sind erheblich.

- Rechtsgrundlage: Für den Abschluss eines Grundstückskaufvertrags ist die notarielle Beurkundung gemäß § 311b Abs. 1 BGB zwingend vorgeschrieben; die Form ist eine gesetzliche Vorschrift (Formmangel); Die Nichteinhaltung der notariellen Beurkundung führt zur Formnichtigkeit des Gesamtvertrags gemäß § 125 BGB.

- Wirkung des Formmangels: Ohne notarielle Beurkundung ist der Vertrag formunwirksam bzw. nichtig. Das heißt, es besteht kein wirksamer Vertrag, und Ansprüche aus dem Kaufvertrag können nicht durchgesetzt werden.

- Auswirkungen auf die Formgültigkeit des Vertrages: Formmangel führt dazu, dass der Vertrag nichtig ist; erst durch notarielle Beurkundung kann die Rechtsverbindlichkeit hergestellt werden. Der notariell beurkundete Vertrag ist dann wirksam.

- Besonderheiten: Es kann geprüft werden, ob es sich um eine schlichte Absichtserklärung oder ein notarielles „Schuldverhältnis“ handelt; Allerdings ist die notarielle Beurkundung bei einem Grundstückskauf unabhängig von Willenserklärungen konstitutiv.

- Fazit: Wenn der Vertrag nicht notariell beurkundet wird, ist er formunwirksam und damit

nichtig; die Formvorschrift des § 311b BGB ist maßgeblich; erst eine ordnungsgemäße notarielle Beurkundung macht den Vertrag rechtswirksam.

(c) Lösung: Verspätete Lieferung eines Projekts (100 Einheiten einer Maschine) führt zu einer Rechtsfolge aus Vertragsverletzungen, insbesondere Verzug, Nacherfüllung (rechtliche Relevanz gemäß §§ 437 ff. BGB), Schadensersatz, Rücktritt und Minderungsrechte gemäß den einschlägigen Normen.

- Anspruchsgrundlagen: Hauptnormen sind - § 280 BGB (Schadensersatz wegen Pflichtverletzung), - § 286 BGB (Verzug, automatischer Verzug, Mahnung und Nachfrist), - §§ 437, 439 BGB (Nacherfüllung, ggf. Rücktritt oder Minderung), - § 323 BGB (Rücktritt wegen Nicht- oder Nichtvornahme der Nacherfüllung; Nachfristsetzung).

- Verzug und Nachfrist: Ist der Lieferant im Verzug, muss der Gläubiger in der Regel eine Nachfrist zur Leistung setzen, sofern der Verzug nicht aus anderen Gründen (z. B. Unmöglichkeit) besteht. Nach Ablauf der Nachfrist kann der Käufer Rücktrittsrechte und Schadensersatzansprüche geltend machen.

- Schadensersatz statt oder neben der Leistung: Nach § 280 Abs. 1, Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 286 BGB kann der Käufer Schadensersatz statt der Leistung verlangen (Verzugsschaden). Der Schadensersatz umfasst grundsätzlich den entstehenden Schaden (einschließlich vergeblicher Aufwendungen gemäß § 284 BGB). Der Verzögerungsschaden umfasst auch Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

- Rücktrittsrecht: Nach § 323 BGB kann der Käufer unter Umständen vom Vertrag zurücktreten, insbesondere, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung verweigert oder eine angemessene Frist zur Nacherfüllung erfolglos verstreicht. Die Formulierung der Rücktrittserklärung muss den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

- Minderungsrecht: Nach § 441 BGB kann der Käufer den Kaufpreis mindern, wenn die Lieferung mangelhaft oder verspätet erfolgt, falls eine Nachbesserung nicht möglich oder unangemessen ist oder die Minderungsvereinbarung getroffen wird.

- Auswirkungen auf vertragliche Pflichtverletzung: Die verspätete Lieferung begründet eine Pflichtverletzung gegenüber dem Käufer, die zu Verzug, Schadensersatz und ggf. Rücktritts- oder Minderungsrechten führt. Die konkrete Rechtsfolge hängt davon ab, ob der Verkäufer eine Nachfrist gesetzt hat, ob die Lieferung als wesentlich verzögert angesehen wird, und ob der Käufer den Verzug ordnungsgemäß rügt.

- Fazit: Bei verspäteter Lieferung besteht grundsätzlich Verzug, sodass der Käufer nach Setzung einer Nachfrist Schadensersatz (Verzugsschaden) fordern, vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern kann, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind und eine Nacherfüllung unmöglich bzw. unwirtschaftlich ist.

(d) Lösung: Culpa in contrahendo (ciC) ist ein vorvertragliches Haftungsmodell, das aus vorvertraglichen Pflichten entsteht. Es dient dem Schutz vor Schäden, die durch schuldhaftes Verletzen von vorvertraglichen Pflichten entstehen.

- Typische Anspruchsgrundlagen: ciC beruht in der Regel auf einer redelten Delikthaftung nach § 823 BGB in Verbindung mit vorvertraglichen Obliegenheiten (Pflichten aus culpa in contrahendo). Alternativ kann auch § 433 BGB (Vertrag) in Verbindung mit vorvertraglichen Pflichten angewandt werden, soweit eine vertragliche Beziehung bereits besteht.

- Voraussetzungen: 1) Es besteht eine vorvertragliche Pflichtbeziehung oder ein vorvertragliches Schuldverhältnis (z. B. ernsthafte Verhandlungen, identifiable Vertrauensverhältnis). 2) Verletzung einer Pflicht aus dem vorvertraglichen Verhältnis (z. B. Verletzung von Aufklärungspflichten, Täuschung, Rücksichtslosigkeit). 3) Schäden beim anderen Vertragspartner. 4) Kausalität und Rechtswidrigkeit der Verletzung.

- Anspruchsgrundlagen und Rechtsfolgen: Der Geschädigte kann Schadensersatz nach § 280

BGB in Verbindung mit der vorvertraglich errichteten Pflicht verlangen; je nach Sachverhalt können auch Ansprüche aus Delikten nach § 823 BGB oder § 826 BGB (Vorsatz/Micherezzess) herangezogen werden; auch Aufwendungsersatz nach § 284 BGB kann möglich sein, wenn Kosten im Wesentlichen nur der Vorbereitung des Vertrags galten.

- Beispiele und Begründung/Ausschluss: Beispiel: Ein Unternehmen A führt mit B Verhandlungen über den Erwerb eines Unternehmens. A bricht die Verhandlungen plötzlich ab, obwohl B erhebliche Kosten (Due-Diligence, Rechtsberatung) aufgewendet hat; B verlangt Schadenersatz. Anspruchsgrundlage reicht hier typischerweise aus §§ 280, 311 BGB (vorvertragliche Pflicht), 823 BGB (Delikt) bzw. ciC. Ein Ausschluss besteht, wenn die Verhandlungen lediglich unverbindlich waren, keine Schutzpflicht bestand oder die Verhandlungen frei beendet werden konnten, ohne dass eine schützenswerte Pflicht verletzt worden ist; Ein eindeutiger Missbrauch oder vorsätzliche Täuschung könnte ciC eher begründen.

- Fazit: ciC kommt in Frage, wenn eine vorvertragliche Pflicht i.S.d. culpa in contrahendo verletzt wurde; der Anspruch hängt von der Existenz einer Vorverpflichtung, dem Verletzungsvorsatz bzw. Fahrlässigkeit, dem Schaden und der Kausalität ab; Ein Ausschluss kann durch fehlende vorvertragliche Pflicht oder durch ordnungsgemäße Beendigung der Verhandlungen gegeben sein.

Aufgabe 2.

(a) Lösung: Deliktische Haftung nach §823 BGB setzt voraus: - Rechtsgut: Hier das Eigentum bzw. das Eigentumsrecht an fremdem Eigentum (Haus des Nachbarn als Rechtsgut) bzw. das Eigentum des Nachbarn; - Schaden: der Brandschaden am Haus des Nachbarn; - Rechtswidrigkeit: fahrlässige Verursachung eines Brandschadens durch den Schädiger; - Verschulden: Fahrlässigkeit des Schädigers; - Kausalität: adäquater oder ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Schaden.

Rechtsfolgen: - Schadensersatz (nach § 249 BGB) in Höhe des konkreten Schadens (Wiederherstellung, Kosten der Beseitigung, ggf. vergebliche Aufwendungen gemäß § 284 BGB). - Ersatz vergeblicher Aufwendungen (z. B. Aufwendungen für Maßnahmen zur Schadensvermeidung) gemäß § 284 BGB, soweit sie notwendig waren. - Ggf. Ersatz weiterer Folgeschäden, soweit sie rechtlich vorgesehen sind.

- Besonderheiten: Adäquate Kausalität (natürliche und ausreichende Kausalität), ggf. Mitverschulden des Geschädigten (§ 254 BGB) zu beachten.

(b) Lösung: Bei einer Kollision, bei der ein Fahrzeugführer den Unfall verursacht und aufgrund des Unfalls haftbar wird, stellen sich Regularien zur Nutzungsausfall- und Mietwagenkosten: - Grundsatz: Nach § 249 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er ohne das schädigende Ereignis stehen würde; in der Praxis bedeutet das die Erstattung der Kosten zur Wiederherstellung der Verfügungsmöglichkeit (hier Nutzungsausfall) und der Mietwagenkosten. - Nutzungsausfall: Der Anspruch umfasst den entgangenen Gewinn bzw. die entgangene Nutzung des Fahrzeugs. Die Bemessung erfolgt regelmäßig durch den ersatzpflichtigen Verkehrserlaubnisinhaber; der konkrete Anspruch bemisst sich nach dem üblichen Preisniveau eines vergleichbaren Mietwagens oder nach einer Pauschalregelung, je nach den Umständen des Falles. - Mietfahrzeugkosten: Der Geschädigte kann die Kosten für ein Ersatzfahrzeug (Mietwagen) verlangen, sofern dieses notwendig ist, um den Betrieb fortzuführen (z. B. Berufsausübung). Die Kosten dürfen in einer angemessenen Höhe erstattet werden, die sich am typischen Kfz-Vermietungsmarkt orientiert. - Rechtsfolgen nach § 249 BGB: Der Ersatz erfolgt in Natur, soweit möglich; ansonsten ist eine Schadensersatzleistung in Geld möglich; der Schaden umfasst typischerweise die Nutzungsausfall- und Mietkosten, ggf. zusätzlich weitere Folgekosten.

- Fazit: Beim Ersatz von Nutzungsausfall und Mietwagenkosten ist der Grundsatz von § 249 BGB maßgeblich; der Gläubiger kann je nach Einzelfall sowohl Nutzungsausfall- als auch Mietwagenkosten geltend machen, sofern diese angemessen und notwendig sind und der Schaden kausal durch den Unfall verursacht wurde.

(c) Lösung: Haftung aus Gefährdungshaftung bzw. aus vertraglich-verschuldensunabhängigen Pflichten: - Gefährdungshaftung: Gegenüber Dritten können Unternehmen nach § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit Schutzgesetzverletzungen oder § 287 BGB für Schäden haften, die durch die Gefährdung einer Anlage/Unternehmung entstehen; hier sind konstitutive Merkmale: - Rechtsgutverletzung (Schaden an einer dritten Person oder deren Rechtsgüter), - Fahrlässigkeit oder strikte Haftung (je nach Fall), - Kausalität. - Vertraglich-verschuldensunabhängige Pflichten: Pflichten, die sich aus Vertragsverhältnissen ergeben, können unabhängig vom Verschulden haftbar machen (z. B. ausmengen?). - Rolle von Mitverschulden: Nach § 254 BGB ist der Mitverursachungsanteil des Geschädigten bei der Haftung zu berücksichtigen; der Haftungsausgleich (Quotelung) erfolgt, wenn beide Parteien zu dem Schaden beigetragen haben. - Haftungsausgleich: Die Haftung kann entsprechend dem Grad des Verschuldens oder der Gefahrenanteile aufgeteilt werden; in bestimmten Fällen besteht ein Anspruch auf einen Haftungsausgleich (z. B. bei gemeinsamen Haftungsrisiken).

(d) Lösung: Culpa in contrahendo – Fallbeispiel und Anspruchsgrundlagen: - Typische Fallkonstellation: Zwei Unternehmen verhandeln über den Erwerb eines Unternehmens; ein Unternehmen bricht die Verhandlungen ab und verursacht dem anderen einen finanziellen Schaden (z. B. durch entstehende Kosten für Due Diligence, Beratung, interne Ressourcen). - Anspruchsgrundlagen: - Schadensersatz nach culpa in contrahendo (vorvertragliche Haftung) nach § 280 BGB in Verbindung mit vorvertraglichen Pflichten; - ggf. deliktische Haftung nach § 823 BGB (Delikthaftung) je nach konkretem Verhalten (z. B. Täuschung, falsche Aussagen). - Anspruchsvoraussetzungen: - Es liegt eine vorvertragliche Pflichtbeziehung oder eine ernsthaftige Erwartung eines Vertrages vor. - Verletzung einer Vorverhaltenspflicht (z. B. Verletzung von Aufklärungs- oder Mitteilungspflichten, absichtliche Irreführung). - Schaden beim Gläubiger (z. B. Kosten für Due Diligence). - Kausalität (die Verletzung hat den Schaden verursacht). - Begründung/Ausschluss: - Begründung: Wenn eine vorvertragliche Pflicht besteht (Verhandlungen in gutem Glauben, Offenlegung relevanter Informationen) und diese Pflicht verletzt wurde, können Schadenersatzansprüche entstehen. - Ausschluss: Wenn die Verhandlungen lediglich unverbindlich waren, keine Schutzpflicht bestanden oder beide Parteien in der Absicht vortrogen, Verhandlungen abzubrechen, kann ciC ausgeschlossen sein. Oder bei fehlendem Schaden/Zufall.

Aufgabe 3.

(a) Lösung: Eigentumserwerb an beweglichen Sachen erfolgt grundsätzlich durch Einigung (§ 929 BGB) und Übergabe. Gegeben sei ein Kaufvertrag über eine Tasche; Der Verkäufer übergibt die Tasche an den Käufer; Der Käufer zahlt den Preis. Der prozessuale Ablauf der Eigentumsübertragung folgt damit dem Zwei-Schritte-Schema: - Einigung: Die Vertragsparteien vereinbaren den Eigentumsübergang (Vertrag über den Erwerb einer Tasche). - Übergabe: Der Verkäufer übergibt der Tasche dem Käufer (Besitzverschaffung). - Rechtsfolge: Mit Übergabe und Einigung erfolgt der Eigentumsübergang auf den Käufer gemäß §§ 929, 930 BGB.

Alternative Erwerbswege (zusammengefasst): - Gutgläubiger Erwerb gemäß § 932 BGB: Wenn der Käufer beim Erwerb gutgläubig ist (Guter Glaube an die Eigentumsverhältnisse des Veräußerers) und der Veräußerer befugt war, die Tasche zu veräußern, erwirbt der Käufer dennoch Eigentum, auch wenn der Veräußerer nicht Eigentümer war. - Eigentumsübertragung durch spezielle vertragliche Konstruktionen (z. B. Sille Sicherungsübereignung) – im Grundsatz bleibt es bei Einigung + Übergabe, aber in bestimmten Sicherungsfällen kann die Eigentumsübertragung an Sicherungsgeber erfolgen; die rechtliche Struktur muss hier im Einzelfall geprüft werden.

- Fazit: Die Standardübertragung erfolgt durch Einigung + Übergabe (§ 929 BGB). Alternative Erwerbswege, insbesondere der gutgläubige Erwerb nach § 932 BGB, können unter bestimmten Voraussetzungen zum Eigentumserwerb führen.

(b) Lösung: Eigentumsvorbehalt - Ein Käufer erwirbt Ware unter Eigentumsvorbehalt. Später zahlt der Käufer nur einen Teil des Preises. - Eigentümer der Ware bleibt der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung. - Rechte des Verkäufers bei Zahlungsverzug: - Einfacher Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer kann die Ware nach Ablauf einer Frist zurückfordern oder den Vertrag ggf. kündigen, wenn der Käufer in Zahlungsverzug geraten ist. - Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer behält Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen; bei Verarbeitung oder Vermengung kann der Verkäufer Anspruch auf Mitverwandsanlagen geltend machen. - Unterscheidung einfache vs. erweiterte Eigentumsvorbehaltsregelungen: - Einfacher Eigentumsvorbehalt: Eigentum bleibt beim Verkäufer bis zur vollständigen Zahlung; der Käufer erhält lediglich Besitz. - Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Der Verkäufer behält auch Eigentum an gelieferter Ware, die ggf. mit anderen Waren vermischt/weiterverarbeitet wird; der Verkäufer erhält Rechte an der neuen Sache oder an dem Wert.

- Fazit: Beim Eigentumsvorbehalt bleibt der Verkäufer Eigentümer, bis der Preis vollständig gezahlt ist. Der Verkäufer hat bei Zahlungsverzug teilweise stärkere Rechte (Rücknahme der Ware, ggf. Pfandrecht an der verarbeiteten Ware, etc.).

(c) Lösung: Gutgläubiger Erwerb von beweglichen Sachen (§ 929 ff. BGB) - Voraussetzungen: - Einigung (Aufgabe des Eigentums) und Übergabe an den Erwerber; - Gutgläubigkeit des Erwerbers hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse; - Der Verkäufer war befugt, die Sache zu veräußern; - Die Sache ist beweglich. - Rechtsfolgen: - Der Erwerber erwirbt Eigentum, sofern er gutgläubig war; - Fehlt die Übergabe oder die Einigung, besteht kein Eigentumserwerb; - Fehlt die Übereignung oder das Einigungselement, kehrt das Recht an andere Rechtsfolgen zurück (z. B. Eigentum bleibt beim ursprünglichen Eigentümer). - Rechtsfolgen bei fehlender Übereignung oder fehlendem Einigungselement: - Ohne Einigung oder Übereignung ist kein Eigentumserwerb möglich; der Erwerber bleibt schlicht im Besitz, ohne Eigentümer der Sache zu sein; der ursprüngliche Eigentümer behält das Eigentum.

(d) Lösung: Sicherungsübereignung - Aufbau: Sicherungsübereignung dient der Absicherung eines Kredits; Der Eigentümer (Sicherungsgeber) überträgt das Eigentum an der Sache (z. B. einer beweglichen Sache) auf den Sicherungsgeber (Sicherungsnehmer) als Sicherheit, behält

aber meist eine Nutzungs- und Verfügungsbefugnis, bis die Kreditverpflichtung erfüllt ist. - Funktionsweise: Die Sache dient als Sicherheit; Wenn der Kreditnehmer seine Verpflichtungen nicht erfüllt, kann der Sicherungsnehmer in der Regel Rechte an der Sache geltend machen (z. B. Verwertung), während der Sicherungsgeber die Sicherheit behält; Sobald der Kredit bedient ist, wird die Sicherungsübereignung rückgängig gemacht. - Rechtsfolgen für Sicherheitgeber und Sicherungsnehmer: - Sicherheitgeber bleibt in der Regel Eigentümer/Besitzer in der Praxis, bis zur vollständigen Befriedigung der Forderung; die Sicherungsübereignung verschiebt die Eigentumsverhältnisse rechtlich, während die Nutzung in der Praxis oft weiter möglich ist. - Sicherungsnehmer erwirbt Eigentum an der Sache, bis der Kredit bedient ist; bei Nichtzahlung hat der Sicherungsnehmer das Recht, die Sache zu verwerten. - Fazit: Die Sicherungsübereignung ermöglicht die Absicherung eines Kredits durch Übertragung des Eigentums an der Sicherheit; die Details orientieren sich stark an den vertraglichen Vereinbarungen und an den Anforderungen der Sicherungsbeziehung.

Aufgabe 4.

(a) Lösung: Rechtswahlmöglichkeiten – Rom I - Rechtswahlmöglichkeiten: Parteien können ausdrücklich eine Rechtsordnung wählen, die den Vertrag regelt (z. B. deutsches Recht oder französisches Recht). Eine solche Rechtswahl ist grundsätzlich zulässig. - Rom I und Rechtswahl: - Rom I (Verordnung (EU) Nr. 593/2008) erlaubt eine ausdrückliche Rechtswahl durch die Vertragsparteien; die Form der Rechtswahl muss klar, eindeutig und in der Regel schriftlich erfolgen, damit sie wirksam ist. - Rom I verlangt, dass die Rechtswahl wirksam ist (keine unzulässige Beschränkung durch zwingendes Recht). - Anforderungen an die Gültigkeit der Rechtswahl: - Die Rechtswahl muss ausdrücklich (oder durch hinreichend deutliche vertragliche Bestimmungen) erfolgen. - Es dürfen zwingende Rechtsvorschriften nicht durch die Rechtswahl ausgeschlossen werden; in bestimmten Bereichen (z. B. Verbraucherverträge) können Schutzvorschriften gelten, die eine Rechtswahl einschränken oder an bestimmte Rechtsordnungen binden. - Kriterien, die die Anwendbarkeit einer bestimmten Rechtsordnung bestimmen: - Ausdruck der Rechtswahl und deren Umfang. - Nähe/Bezug des Vertrags zu bestimmten Rechtsordnungen (z. B. Ort der Geschäftstätigkeit, Sitz der Parteien, Ort der Vertragserfüllung, Ort des Leistungserbringers). - Rom I: Falls keine ausdrückliche Rechtswahl besteht, gilt das Gesetz des Ortes mit der engsten Verbindung (Bezugspunkte: Ort der Erfüllung, Vertragstyp, zentrale wirtschaftliche Interessen).

(b) Lösung: Rom II – Rechtswahl bei außervertraglichen Schuldverhältnissen - Rom II (Verordnung (EU) Nr. 864/2007) regelt das Rechtsverhältnis bei außervertraglichen Schuldverhältnissen (z. B. deliktische, außervertragliche Haftung). - Rechtsfolge: Das anwendbare Recht bei deliktischen Ansprüchen wird typischerweise durch Rom II bestimmt, wobei die Rechtsordnung mit dem stärksten Bezug (z. B. Wohnsitz des Schädigers, Ort des Schadenseintritts) herangezogen wird. - Wesentliche Kriterien: Die enge Verbindung zum Rechtsverhältnis entscheidet, welches nationale Recht in Bezug auf Haftung gilt.

(c) Lösung: Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen – europäischer Kontext - Grundprinzipien der Anerkennung und Vollstreckung: - Brüssel I Regulations (Verordnung (EU) Nr. 1215/2012) regelt die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen innerhalb der EU. - Grundsatz: Eine in einem EU-Mitgliedstaat ergangene gerichtliche Entscheidung wird in anderen EU-Mitgliedstaaten in der Regel anerkannt und vollstreckbar, ohne dass das Urteil neu geprüft wird (Vorbehalt von ordre public). - Rolle zentraler Harmonisierungsthemen: - Vereinheitlichung der Kriterien zur Zuständigkeit, Vollstreckung und Anerkennung; Beseitigung von Beativensens. - Vereinheitlichung von Verfahrens- und Zahlungspflichten für grenzüberschreitende Rechtsstreitigkeiten. - Harmonisierung von Grundsätzen für eine effiziente Rechtsdurchsetzung.

(d) Lösung: Europäisches Privatrecht – Integration in nationales Privatrecht - Integration: Europäisches Privatrecht (Rome I, II, III; Brüssel I; etc.) beeinflusst und integriert nationales Privatrecht; nationale Rechtsordnung folgt EU-Recht, soweit dieses unmittelbar anwendbar ist oder durch Umsetzung in nationales Recht eingeführt wurde. - Auswirkungen auf Vertragsgestaltung, Haftung und Eigentum in grenzüberschreitenden Sachverhalten: - Vertragsgestaltung: Rechtswahlmöglichkeiten gemäß Rom I; zwingende gesetzliche Regelungen schützen Verbraucher; Zu beachten sind öffentliche Ordnung und Mandate europäischer Rechtsordnung. - Haftung: Rom II regelt außervertragliche Haftung; Rechtswahl oder Bezugspunkt (Ort des schädigenden Ereignisses) bestimmt, welches Recht anwendbar ist. - Eigentum: Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wird auch die Rechtsordnung berücksichtigt, in der das Eigentum geschuldet wird; in Fällen der Sicherungsübereignung oder gutgläubigen Erwerbsregeln kommt die EU-Rechtslage zum Tragen. - Schluss: Die Integration des europäischen Rechts in das nationale Privatrecht

beeinflusst die Vertragsgestaltung, Haftungsfragen und Eigentumsregelungen maßgeblich; individuelle Rechtswahlmöglichkeiten bleiben zentral, während harmonisierte Regeln (z. B. Brüssel I, Rom I/II) die grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung erleichtern.